

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 9

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Mächte in eine schwierige Lage und in die Gefahr unwürdiger Abhängigkeit geraten ist. Vom Völkerbund hielt er nichts. Nur von Gott erwartete er als gläubiger Christ noch Rettung sowie von der altbewährten Tüchtigkeit der Schweizer und von einem Wiedererstehen Deutschlands, auf das er hoffte. Mit der engeren schweizerischen Heimat trauert darum die weitere deutsche um Andreas Heusler als einen der besten und edelsten ihrer Söhne.

Politische Rundschau.

Schweizerische Umschau.

Wieder wölbt sich ein grauer Winterhimmel über die Industriestädte unseres Landes und wieder, wie im November 1918, verlassen die Arbeitermassen die Betriebe, soweit sie nicht bereits durch die Arbeitslosigkeit dazu gezwungen worden sind, und demonstrieren auf den Straßen und Plätzen. Sie sehen Errungenschaften bedroht, die sie den Regierungen und Unternehmern in den Hochkonjunkturjahren von 1916—1919 „abgerungen“ haben. Die Regierungen waren damals für die weitgehenden Wünsche der Lohnarbeiterschaft zu haben, war doch auch unter sonst einsichtsvollen Leuten die Ansicht verbreitet, daß nach dem Krieg eine Zeit der fieberhaften geschäftlichen Entwicklung für die neutralen und für die Siegerstaaten anbrechen werde. Vielerorts hatte man von dem militärisch-politischen Zusammenbruch Deutschlands allen Ernstes das Verschwinden der für unsere Industrie gefährlichen deutschen Konkurrenz erwartet. Es kam anders, es mußte anders kommen, und die hauptsächlichste, wenn auch nicht einzige Quelle des Zusammenbruchs der schweizerischen Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte ist eben gerade dieser, durch den Versailler Friedensvertrag besiegelte militärisch-politische Zusammenbruch des deutschen Reiches, den Vertrag, der gefolgt war durch mehrere Wirtschafts- und Finanzabkommen zwischen Deutschland und der Gesamtheit oder einzelnen der Alliierten, die alle dazu dienten, Deutschland politisch niederzuhalten und es dafür zu einer fieberhaften und daher ungeheuren Steigerung seiner industriellen Tätigkeit zu verpflichten, zu einem fieberhaften Export, der es ihm vielleicht ermöglicht, die Reparationen während eines gewissen Zeitraumes zu leisten und der Tributpflicht zum Teil gerecht zu werden. Die Opfer dieses forcierten Exportes sind die neutralen Staaten auf dem Festland — zum Export über das Wasser fehlt Deutschland heute noch die eigene Handelsflotte —, die ihre Wirtschaft auf Handel und Export-Industrie eingestellt haben, wie die Schweiz und die Niederlande, deren Valuta hoch steht, deren Wirtschaft fast im Golde zu ersticken droht. Daß die noch gesunden Produktionszweige der schweizerischen Volkswirtschaft ruiniert würden, wenn diese sich ihres Geldes entledigen, d. h. die Valuta verschlechtern würde, ohne daß sie dafür die absolute Sicherheit eintauschen könnte, damit wenigstens der Exportindustrie zu helfen,

würden doch die uns fehlenden Rohstoffe sofort teurer, wollen wir hier nur streifen. Es liegt eine tiefe Tragik in diesem Schicksal der schweizerischen Volkswirtschaft.

Was treibt aber in dieser Krisenzeit die Arbeiter in den Städten auf die Straße? Das Beginnen der Unternehmer, vor allem derjenigen der Exportindustrie, der schweizerischen Industrie wieder Luft, Existenzmöglichkeit zu verschaffen durch Verbilligung der Produktion. Auf die Preise der Rohstoffe haben wir in der Schweiz keinen Einfluß, es bleibt nichts anderes übrig — so sagt sich der Unternehmer — als die Ausnützung der Arbeitskraft rationeller zu gestalten — also Verlängerung der Arbeitszeit und Lohnabbau. Daß eine Verlängerung der Arbeitszeit die Produktion verbilligt, wird wohl niemand bestreiten. Noch mehr ist dies der Fall, wenigstens für den Anfang, wenn die Gehälter abgebaut werden. Ist dies heute schon möglich, ohne daß die Lebenshaltung des Industriearbeiters unter ein Minimum herunter gedrückt wird, das im Interesse der Volksgesundheit und der Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes gehalten werden muß? Wir möchten hier die Frage nur stellen und sie weder im allgemeinen bejahen noch verneinen. Wir haben uns in früheren Betrachtungen gegen den wider das Staatsinteresse verstoßenden Plan ausgesprochen, den Preisabbau, der einen Lohnabbau ermöglichen soll, auf Kosten der Landwirtschaft mit den Lebensmitteln beginnen zu lassen. Hier sei nur noch soviel bemerkt, daß ein Lohnabbau in der Privatindustrie wohl erst dann begonnen werden kann, wenn bei der Arbeiterschaft der öffentlichen Betriebe, namentlich der untern Kategorien eine Reduktion der Löhne erfolgt ist. Ebenfalls wird man in der Privatindustrie, die dem Fabrikgesetz unterstellt ist, eine Verlängerung der Arbeitszeit allgemein erst dann durchführen können, wenn die Arbeitszeit, resp. Präsenzzeit bei einzelnen Kategorien, in den öffentlichen Betrieben bereits verlängert worden ist. Denn es ist ein Gebot der Klugheit, die Arbeitszeit der vielfach sehr streng arbeitenden Arbeitnehmer der Privatindustrie nicht eher zu verlängern, als bis die Verlängerung der Arbeitszeit bei den ungelerten Arbeitern der öffentlichen Betriebe durchgeführt ist. Eine achtstündige Arbeitszeit beim Briefträger bestehen zu lassen und sie beim Schwerarbeiter der Metallindustrie durch den Neunstundentag zu ersetzen, geht wohl nicht an. Der Ruf nach größerer Arbeitsleistung ist im allgemeinen gerechtfertigt, der nach weniger Lohn ist mit Vorsicht aufzunehmen. Daß mit verlängerter Arbeitszeit und geringeren Löhnen allein die Konkurrenzfähigkeit der schweiz. Exportindustrie auf dem Weltmarkte dauernd wieder hergestellt wird, glauben wir nicht. Wir sind sogar der Ansicht, wie bereits früher bemerkt, daß die Exportindustrie heute auch nicht hochkommen könnte, wenn wir auf jeden Schutz der Landwirtschaft verzichten würden und die Grenzen für die ungehinderte Einfuhr von Lebensmitteln öffnen würden. Es sei hier auf die Betrachtungen im Heft 8 der Monatshefte verwiesen.

Der Widerstand der Privatindustriearbeiterschaft gegen Arbeitszeitverlängerung und Lohnabbau ist menschlich begreiflich und zum Teil sachlich berechtigt. Wenn aber die Eisenbahner in diesem Abwehrkampf vorangehen, so ist dies nicht im Interesse unserer Staatsbahn, der Schweizerischen Bundesbahnen. Daß diese ein völlig unrentables, kostspieliges „Geschäft“ geworden sind, kann man ihnen noch

verzeihen, sie sind aber überdies auch zu einer unpopulären Institution des Bundes geworden. Die Verlängerung der Arbeitszeit bei einzelnen Kategorien der Eisenbahnerschaft ist gerechtfertigt, man hat in dieser Beziehung beim Arbeitszeitgesetz für die Transportanstalten, das vor etwas mehr als einem Jahr in der Volksabstimmung angenommen wurde, sehr „übermarchet“. Was den Lohnabbau bei den Bundesbahnern anbetrifft, so ist dieser keine drohende Gefahr; für einen „Lohnaufbau“, wie ihn ihre Gewerkschaftsführer verlangt, ist aber keine Veranlassung vorhanden. Leider haben die Unternehmer vielerorts der Richtung des schwächsten Widerstandes und der wachsenden Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge folgend, den Lohnabbau bei derjenigen Schicht ihrer Arbeitnehmer einsetzen lassen, die von der Hochkonjunktur, vom „Lohnaufbau“ relativ und absolut am wenigsten verspürt hatte: bei den geistigen Arbeitern. Es ist nun wohl ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, daß die Gehälter untergeordneter Funktionäre öffentlicher Verwaltungen wieder in ein vernünftiges Verhältnis zu den Bezügen gesetzt werden, die großen Kategorien hochqualifizierter Arbeitnehmer in Privatbetrieben — und auch öffentlichen Betrieben — ausbezahlt werden. Wenn heute die Eisenbahnerschaft auch nicht den kleinen Finger gibt für die Mitarbeit an der Besserung der Finanzlage der Bundesbahnen mit ihrem Milliardendefizit, wenn sie als diejenigen Arbeitnehmer, die in der gesicherten Stellung eines Staatsangestellten Vorteile genießen, die den meisten Angestellten der Privatbetriebe noch nicht gewährt werden, als Diener des Staates, von dem Treueverhältnis, das sie mit ihm verbinden soll, nichts mehr wissen wollten, wenn sie dem Staate drohen, so schädigt dies alles nicht nur die sowieso geringe Popularität der Bundesbahnen und ihres Personals, sondern es ist dies überdies ein Zeichen, daß eine geschickte, aber starke Hand gewerkschaftlichen Auswüchsen im ganzen Staatspersonal ein rasches Ende bereiten muß. Gewiß machen die Drohungen der Eisenbahner nicht mehr den Eindruck, den sie im Jahre 1918 ausgeübt haben. Sie zeigen aber, wie notwendig es ist, bei den Angestellten des Bundes das zum Teil gesunkene Pflichtgefühl des Staatsdieners wieder zu heben. Die Beamtenschaft des Bundes, die qualifizierten Arbeitskräfte, müssen vom Staat auch hinsichtlich der Anstellungsbedingungen der Löhne, usw. als qualifizierte Arbeiter behandelt werden, leider ist man zum Teil „lohnpolitisch“ in dieser Beziehung von der Behörde aus nicht geschickt vorgegangen. Man darf es nicht so weit kommen lassen, daß eine Interessenübereinstimmung in der ganzen Arbeitnehmerschaft des Bundes Tatsache wird. Eine zu schematische Lohnpolitik, wenn wir diesen Ausdruck akzeptieren dürfen, ist nicht im Interesse des Staates. Es muß gerechterweise Bevorzugte geben, ist dies der Fall, so ist die gewerkschaftliche Einheitsfront der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes nicht möglich. Die sichere Lebensstellung, die den Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates als Ganzes genommen, von dem der Privatbetriebe unterscheidet, das Treueverhältnis, das öffentlich-rechtliche Verhältnis, das ihn an seinen Arbeitgeber bindet, muß ihn trennen vom Arbeitnehmer in der Privatindustrie, den mit seinem Arbeitgeber lediglich ein Rechtsverhältnis des Obligationenrechts verbindet. Es ist ein Zeichen der Krankheit, wenn die Staatsbeamten mit dem Staate in „gewerkschaftlichen“ Umgangsformen verkehren. In den gleichen Tagen, da die Eisenbahner eine mächtige Demonstrationsversammlung

abhielten, die sie blasphemisch „Landsgemeinde“ zu nennen liebten, demonstrierten auch die Industriearbeiter der Städte gegen Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung. Die 150,000 Arbeitslosen werden wohl zum Teil mitdemonstriert haben, und für die geistige Not dieser Volksgenossen, deren Erbitterung menschlich begreiflich ist, hat wohl jeder gute Eidgenosse Verständnis. Arbeit zu verschaffen ist Pflicht, aber man kann diese Pflicht heute nicht den Arbeitgebern der Privatindustrie überbinden, die Arbeitskräfte einsparen, entbehrlich machen müssen, wollen sie ihre Betriebe im Gang behalten. Nach Möglichkeit muß der Staat produktive Arbeiten unternehmen lassen, nach Möglichkeit die bloße Unterstützung mit Geld durch Arbeitsbeschaffung ablösen. Restlos wird es ihm nicht gelingen, allen Unterstützungsbezügern Arbeit zu verschaffen, aber unsere praktischen Volkswirte arbeiten an der Lösung des Problems, wie man von Staatswegen die durch höhere Gewalt zum Müßiggang Gezwungenen vermindern könne. Mit dem heute auf alle Fälle blöden Gerede vom Profitabbau ist gar nichts getan, ebenso nichts durch die konsequente Durchkreuzung aller Maßnahmen, mit denen man der Industrie, vor allem der Inlandsindustrie, wieder auf die Beine helfen will unter Mitwirkung der Arbeiter selbst, so z. B. durch Einführung der Akkordarbeit.

Es ist ein Zeichen ganz geringer politischer Schulung, wenn heute von den Arbeiterführern wiederum die alten Schlagworte vom verschärften Klassenkampf bis zum letzten Blutstropfen und die altbekannten Drohungen an die Adresse der „Kapitalisten“ ertönen. Diese Worte sind heute nicht einmal mehr Schlagworte, sie sind heute zu inhaltslosen Phrasen geworden, von denen, wir wiederholen es, niemand mehr Angst hat. Die Revolution war einmal einige Wochen lang der Schrecken des Bürgers; der Schrecken ist vorbei, er wird nicht mehr kommen. Der Bürger braucht die Verteilung der Macht schon in rein physischer Beziehung im In- und Auslande nur zu betrachten, um beruhigt zu sein. Demonstrationen ändern an Tatsachen nichts, der Klassenkampf ist und bleibt Staats- und Volksverrat, ehrliche und nüchterne Arbeit für die Notwendigkeit des Staates und des Volkes, wie sie der Tag bringt, ist nach wie vor Pflicht. Pflicht ist für jeden, in seinem ganzen wirtschaftlichen Verhalten ein nützliches Glied der staatlichen Gemeinschaft und der nationalen Wirtschaft zu sein.

* * *

Die eidgenössischen Räte tagen gegenwärtig. Im Nationalrat tobt in diesen Tagen ein heftiger Kampf um die Revision des Bundesstrafrechtes, die *Lex Häberlin*. Die eidgenössische Volksvertretung hat schon seit längerer Zeit die Gewohnheit angenommen, nicht mehr über die Vorlage des Bundesrates im eigentlichen Sinne des Wortes zu beraten, sondern sie zieht es vor, für die Presse, die Tribüne, die Öffentlichkeit gutbezahlte Volksreden zu halten, die man im Hinblick auf die Wahlen vom nächsten Jahre für dringend nötig hält. Im Nationalrat sitzen die Vertreter der Parteien und Wirtschaftsgruppen und ihre Auftraggeber verlangen, daß der Beauftragte die Interessen der Wähler vertritt. Man ist Vertreter der Festbesoldeten, der Christlich-Sozialen usw. im Nationalrat, nach der Verfassung allerdings sollte man nur Vertreter des Schweizervolkes sein. Unsere Volksvertretung ist faktisch heute zu einem gewissen Teil eine Versammlung der Vertreter von Wirtschaftsgruppen. Ohne Verfassungs-

änderung wird aus der politischen Behörde des Parlaments ein Wirtschaftsrat, eine Ständevertretung. Der Bundesrat aber ist und bleibt eine eminent politische Behörde. Es ist nichts als natürliche Entwicklung, wenn der schweizerische Parlamentarismus, wie er heute in Erscheinung tritt, mehr als früher als eine Art Fremdkörper im lebendigen Körper der reinen schweizerischen Demokratie sich bemerkbar macht. Er lag uns Schweizern ja nie recht. Und instinktiv wehren wir uns gegen jede Art von Ministerverantwortlichkeit unserer Bundesräte vor dem Parlament. Wir sind der Ansicht, daß die Bundesräte dem Volke verantwortlich sind. Aus diesem Gedanken heraus ist es auch zu erklären, daß der Ruf nach der Wahl der Bundesräte durch das Volk, vielleicht verbunden aus praktischen Gründen mit einer Vermehrung der Zahl der Bundesräte, immer wieder erhoben wird. Der Entwicklungsgang geht auf ein Parlament, als auf eine Versammlung, die mehr einen beratenden, begutachtenden Charakter hat, auf eine starke, vom Volke abhängige Regierung und auf ein souveränes Volk, an das die Regierung in jedem Falle, wo das Parlament sich störrisch zeigen sollte, appellieren kann. Gewiß wäre es in der Praxis in vielen aktuellen Fragen der Politik zu wünschen, wenn die eidgenössischen Räte auf ihren verfassungsmäßigen Rechten gegenüber dem Bundesrate bestehen würden, heute wenigstens. Wir denken hier namentlich an die Fragen der auswärtigen Politik der Eidgenossenschaft von heute. Aber wenn wir Rechte für das Parlament reklamieren, so müssen wir uns vorher vergewissern, ob die eidgenössischen Räte, vor allem der Nationalrat, die nötigen persönlichen — wenn man so sagen darf — Voraussetzungen erfüllt, damit diese Rechte im Interesse des schweizerischen Staates ausgeübt werden. Der Nationalrat hat in den letzten Jahren sehr oft bewiesen, daß ihn Lebensfragen des schweizerischen Staates mäßig interessieren, daß er für die Außenpolitik des Staates wenig Sinn und Verständnis hat, daß er aber seine ganze Energie und Debattierfreudigkeit wiederfindet, wenn es gilt, für die lieben Wähler irgend eine Begünstigung zu erlangen. Er treibt, wie man das fälschlicherweise zu nennen beliebt, „Realpolitik“.



In der Zonenfrage geht es vielleicht so, wie es in dergleichen Fragen manchmal in der Schweiz zu gehen pflegt. Man vergißt vielfach, daß der ganze Komplex der Savoyerfrage eine schweizerische Angelegenheit, daß es Pflicht der gesamten Schweiz ist, ihr Recht zu verteidigen. Man ist vielerorts geneigt, speziell in der Zonenfrage, die aber mit der übrigen Savoyer-Neutralitätsfrage unlösbar zusammenhängt, den Genfern als den angeblich Nächstbeteiligten, die Abwehr vorläufig zu überlassen, so wie man im Jahre 1798 in Zürich den Bernern und den Landsgemeindekantonen es höflichst überließ, die Ehre der Eidgenossenschaft zu verteidigen. Die Savoyerfrage ist aber keine Genfer Frage, sondern eine schweizerische, und deshalb wollen wir hier nicht unterlassen, mit Freude das Postulat der Minorität der ständerätlichen Savoyerkommission zu vermerken, nach dem der Bundesrat eingeladen wird, über die Aufhebung der militärischen Neutralität von Hochsavoyen und des schweizerischen Besatzungsrechtes, das auf diesem Gebiet als Servitut ruht, mit Frankreich neue Verhandlungen anzuknüpfen in dem Sinne, daß Frankreich vertraglich sich verpflichtet, nach Aufhebung der bisherigen Neutralität auf dem bis heute von dieser umfaßten Gebiete keine Befestigungen anzulegen und auf der gesamten Fläche des Genfer-

fees keine bewaffneten Boote zu irgend einem Zwecke zu unterhalten. Ferner soll Frankreich nach diesem Postulat veranlaßt werden, für unsern Verzicht auf die militärischen Rechte auf Hochseeboten wirkliche Kompensationen anzubieten. Die Minderheit der ständerätlichen Kommission hat die ganze Angelegenheit wieder auf den festen Boden gestellt.

Zürich, 15. Dezember.

Hans Bopfi.

Weltpolitische Betrachtung.

Die Pariser Friedenskonferenz von 1918/19 diente der Liquidation des ursprünglich rein europäischen Krieges, wie er im August 1914 zwischen den fünf europäischen Großmächten England, Frankreich, Rußland und Deutschland, Oesterreich-Ungarn ausgebrochen war. Die Kriegsziele Englands und Frankreichs fanden dabei in weitgehendstem Maße Erfüllung. England erreichte die vollständige Vernichtung der ihm in den letzten Vorkriegsjahrzehnten beängstigend zur Konkurrenz herangewachsenen deutschen See- und Kolonialmacht und durch Rußlands Zusammenbruch die Befreiung von dessen Druck auf sein indisches Kolonialreich. Frankreich gelangte nicht nur in den so heiß erstrebten Besitz Elsaß-Lothringens, es wurde ihm auch die Möglichkeit zum Fußfassen auf dem gesamten übrigen linken Rheinufer gegeben und im Osten zwischen seinen hauptsächlichsten künftigen Gegenspielern und auf deren Kosten ein kunstvoller, unter seinem Protektorat stehender Klein- und Mittelstaatengürtel von 70 Millionen Einwohnern geschaffen, der von der Ostsee bis zum Mittelmeer reicht und die Grundlage seiner europäischen Vormachtstellung bildet. Die Sicherstellung dieser Neuordnung (Gebietsgarantie), die Ausführung von Bestimmungen, die auf lange Zeitdauer gerichtet waren (Saar, Danzig), die Lösung von Fragen, die wegen besonderer Verhältnisse beim Abschluß der Verträge noch nicht in Angriff genommen werden konnten (Ostgalizien, Albanien) und die allfällige Neuordnung bestehender Verhältnisse, falls dieselben den Frieden der Welt gefährden sollten, wurde dem im ersten Teil des Versailler Friedensvertrages rechtlich niedergelegten Völkerbund übertragen. Insbesondere aber war der Völkerbund als Organ bestimmt, durch das die bei Kriegsende und infolge der Neugestaltung der politischen Karte Europas gänzlich labilen Verhältnisse allmählich in stabile übergeführt werden sollten.

Die Pariser Friedenskonferenz hatte aber dem Umstand, daß durch den Beitritt zuerst Japans und schließlich Amerikas aus dem ursprünglich europäischen Krieg ein Weltkrieg im wahrsten Sinne des Wortes geworden war, zu wenig Rechnung getragen. Der amerikanische Senat verweigerte ihren Hauptverträgen, dem Versailler Vertrag einschließlich dessen erstem Teil, dem Völkerbundsvertrag, und dem Vertrag von St. Germain die Ratifikation. Denn Amerika hatte zwar wohl auf der Seite Englands und Japans gegen Deutschland gekämpft, weniger aber um Deutschland, auf das sowieso schon der Angriff der halben Welt gerichtet war, niederringen zu helfen, als vielmehr um nicht bei der Verteilung der Welt unter die aus dem Krieg siegreich hervorgehenden Weltmächte England und Japan abseits zu stehen. Gerade diese Neuordnung der Weltverhältnisse geschah aber in Paris, sofern man sich dort damit beschäftigte, so, als ob Amerika nichts dazu zu sagen hätte, d. h. in vollkommener Verkennung des am Ende des Weltkrieges vorhandenen Weltkräfteverhältnisses. Mit dem endlichen Zusammenbruch Rußlands, Deutschlands und Oesterreich-Ungarns hatte sich dieses gänzlich zu ungunsten Europas verschoben. In ihrer Weltmachtstellung durch den Weltkrieg ge-

festigt und gehoben, standen Amerika, England und Japan einem gänzlich abgeklärten und nur noch in dem, politisch allerdings zähen und willensstarken Frankreich und in Italien selbständig verkörpertem festländischen Europa gegenüber. Paris war 1918 und 1919 längst nicht mehr der Schwerpunkt der Weltpolitik. Dieser hatte sich im Laufe des Krieges, je mehr sich die europäischen Großmächte gegenseitig aufrieben, außerhalb des festländischen Europa verlegt. Diesem Umstand ist es letzten Endes zuzuschreiben, wenn das Werk der Pariser Friedenskonferenz sich nur in sehr beschränktem Umfang praktisch durchführen ließ und die Stabilisierung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse (wozu z. B. auch die Abrüstung gehört) derjenigen Institution, die damit betraut war, dem Versailler Völkerbund, nicht gelingen konnte. Wegen besonderer innerer und Verfassungsverhältnisse, die eine endgültige Beseitigung des großen Versagers Wilson erst im Frühjahr 1921 ermöglichte, hat es zweiundeinhalb Jahre gedauert, bis Paris diejenige Ergänzung und Fortsetzung gefunden hat, deren die Welt und insbesondere Europa bedürfen, wenn sie nicht in politische Selbstzerfleischung und wirtschaftlichen und kulturellen Niedergang versinken wollen.

Die am 11. November in Washington eröffnete Konferenz ist also in erster Linie der Ordnung derjenigen Fragen gewidmet, die in Paris vernachlässigt worden sind, nach deren Ordnung aber eigentlich erst der Weltkrieg von 1914/1918 als liquidiert angesehen und eine Stabilisierung der weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Zustände erwartet werden kann. Mag auch der äußere Anlaß dazu von Amerika ausgegangen sein, so hatte England doch ein mindest ebenso großes Interesse an ihrem Zustandekommen. Galt es doch, dem durch den Krieg vollständig veränderten Weltkräfteverhältnis irgendwie Ausdruck und Form zu geben.

Schon der bisherige Verlauf der Washingtoner Konferenz gibt ein anschauliches Bild von der neuen Machtverteilung und Mächtegruppierung. Amerika wird volle Gleichberechtigung in der Weltbeherrschung zuerkannt, wie das im Verhältnis der amerikanischen und englischen Flottenstärken (5:5) zum Ausdruck kommt. England ist also zum erstenmal in einer mehr als zweihundertjährigen Geschichte seiner Vorherrschaft zur See enttront. Das ist vielleicht die weittragendste mittelbare Folge des Weltkrieges. England hat sich ohne wesentlichen Widerstand mit diesem Flottenverhältnis abgefunden, weil ihm zu einem Wetttrüsten in der bisherigen Weise in finanzieller Hinsicht der Atem eher ausgegangen wäre als Amerika. Dagegen ist es wieder in die uneingeschränkte Vorherrschaft zur See im ganzen Abendlande gekommen, ebenfalls eine Folge des Krieges, der Deutschlands aufstrebende, zukunftsverheißende und in kühnen Wettbewerben mit der englischen tretende Flottenmacht auf unbestimmte Zeiten vernichtet hat. Daß England sich diese Vormachtstellung zur See wenigstens im Abendland auch künftig nicht schmälern lassen wird, hat Balfour in Washington mit unmißverständlicher Deutlichkeit ausgesprochen: Die europäischen Länder hätten nicht das Bestreben und würden es hoffentlich auch nie haben, Flotten zu besitzen, die über das Maß des zur Ehre und Verteidigung des Landes Erforderlichen hinausgingen. Wenn Frankreich England an seinem empfindlichsten Punkt treffen will, dann muß es nur eine größere Flotte (z. B. Unterseebootsflotte) bauen, als England genehm ist. Es übernimmt dann Deutschlands Nachfolge bezüglich der todbringenden englischen Gegnerschaft.

Ob ein Stärkeverhältnis von 5:5 oder 1:1 im Spiel der weltgeschichtlichen Triebkräfte Bestand haben kann oder nicht, bleibe dahingestellt. Im Augenblick haben auf alle Fälle beide Partner ein Interesse, auf dieser Grundlage sich gegenseitig für einige Zeit ungestörte Entwicklungsfreiheit zuzusichern. England

— durch den Krieg in hohem Maße in Mitleidenschaft gezogen, mit zunehmender Arbeitslosigkeit im eigenen Lande, finanziell in unerfreulicher Lage, an Amerika verschuldet, in Indien, Aegypten, Irland Aufruhr und Auflehnung gegen seine Herrschaft, im festländischen Europa einen Bundesgenossen an der Seite, der eigene und England bedrohliche Wege einschlug —, mußte in kluger Erkenntnis seiner augenblicklichen Lage zu diesem Ausgleich mit Amerika kommen. Es und das von ihm beherrschte Weltreich brauchen Ruhe, um die Wunden des Krieges auszuheilen und sich dessen Gebietsgewinne einzugliedern. Amerika, erst in der Entwicklung und im Anstieg zur Weltherrschaft begriffen und noch lange nicht im Vollbesitz seiner ungeheuren, latent in seiner 120 Millionen-Bevölkerung und in seinen unerschöpflichen Naturreichtümern ruhenden Kräfte, durfte nicht einen Austrag mit seinem Gegner Japan, der ihm die ostasiatischen Absatzgebiete und die Zufahrtsstraßen dazu zu verriegeln im Begriffe war, wagen, solange derselbe im engen Bündnisverhältnis zu England stand. Andererseits aber brauchte es die ostasiatischen Absatzmärkte gerade, um seine ganze latent in ihm ruhende Wirtschaftskraft und Expansionskraft zur vollen Entfaltung bringen zu können.

So haben sich England und Amerika, nicht aus Liebe und nicht aus Kultursentimentalitäten, sondern aus nüchterner realpolitischer Erwägung heraus gefunden. Wem von beiden das einstweilige Zusammengehen einmal von größerem Vorteil sein wird, bleibe dahingestellt. Augenblicklich hat sich Englands Weltstellung durch das bisherige Washingtoner Ergebnis in ganz wesentlichem Maße gefestigt und gehoben. Die Bedeutung des Viermächteabkommens über die Besitzverhältnisse im Stillen Ozean liegt weniger in der Regelung dieser Besitzverhältnisse — es bestätigt in dieser Hinsicht bloß die Bestimmungen des Versailler Friedens — und die Mandatbestimmungen des Völkerbundsvertrages. Sein eigentlicher Sinn ist die Aufhebung des englisch-japanischen Bündnisses, die auf diese Weise in einer, keinen Teil verletzenden Form stattfindet. Gerade daran aber mußte England gelegen sein. Dem Drängen Amerikas und einzelner seiner Dominions nach Aufhebung des Bündnisses mit Japan konnte es nicht widerstehen, wenn es mit Amerika in ein erträgliches Verhältnis kommen wollte. Andererseits durfte es Japan nicht brüsk von sich stoßen, wenn es nicht eines der wichtigsten Steine in seinem Weltchachspiel verlustig gehen wollte.

Auch Amerika hat Anlaß, mit dem bisherigen Verlauf der Konferenz zufrieden zu sein. Es ist das englisch-japanische Bündnis, das wie eine Kette seinen Expansionsdrang umspannte, los. Japan, das nun nicht mehr England hinter sich hat, wird seinem wirtschaftlichen Eroberungskrieg in China und Sibirien nicht mehr den bisherigen hartnäckigen Widerstand entgegensetzen können. Gewiß ist Japan noch nicht aus China hinausmanövriert. Darüber wird man in Washington wohl nicht einig werden. Aber der Durchsetzung des Grundsatzes der Offenen Tür wird es sich nicht länger durch die Besitzergreifung der in Frage kommenden Gebiete entgegenstellen können. Als Gewinn darf Amerika auch die Lösung der irischen Frage buchen — die Lösung dieser Frage, die sich in scheinbar unverständlicher Weise immer und immer wieder hinausgezögert hatte, im gleichen Augenblick, als der Abschluß des Viermächteabkommens und damit die Aufhebung des englisch-japanischen Bündnisses feststand, ist natürlich nicht zufällig —; denn damit kommt in Amerika ein Bevölkerungsteil, die irischen Amerikaner, zur Ruhe, dessen Todfeindschaft gegen England Amerikas innere Geschlossenheit und damit äußere Handlungsfähigkeit stets gefährdete.

Frankreich ist für das Mißlingen seines Planes, Amerika mit England zusammen für ein Bündnis zu gewinnen, durch das ihm die Vorherrschaft über das festländische Europa zuerkannt und zugesichert würde, durch Einbeziehung

in das Viermächteabkommen über den Stillen Ozean entschädigt worden. Es wurde von Amerika, das in dem dreieckigen Verhältnis England-Japan-Amerika gerne einen zweiten Gegenspieler gegen die sich voraussichtlich immer wieder findenden ehemaligen Verbündeten England und Japan sah, herangezogen. Wenn dadurch auch Frankreich zweifellos an Ansehen und Einfluß — es wird, wie sich heute schon z. B. in der Abrüstungsfrage zeigt, künftig in noch vermehrtem Maße im internationalen Mächtekonzert den Unfriedensstifter, den sog. „Mistmacher“ spielen, in der Hoffnung, daß dadurch auf dem Kompensationswege immer etwas für die Festigung seiner Hegemonie abfalle — gewinnt, so dürfte diese Zugehörigkeit zum Viermächteabkommen doch kaum von unmittelbarer Bedeutung für seine europäische Stellung sein. In seiner Stellung als Hegemoniemacht des festländischen Eurorap steht es nach wie vor so gut wie vollständig isoliert da, und das macht, bei aller vorbehaltlosen Anerkennung seiner ungebrochenen militärischen Kraft zu Land und seines ungebrochenen nationalen Willens seine Schwäche aus, insbesondere auch deswegen, weil es finanziell den aus seiner Hegemoniestellung mit ihrem ungeheuren Militäraufwand entstehenden Lasten nicht aus eigener Kraft gewachsen ist und sich nur mittels der deutschen Geld- und Sachleistungen über Wasser zu halten vermag. Tritt eines Tages die deutsche Zahlungsunfähigkeit ein — und das dürfte in nicht mehr allzu ferner Zeit der Fall sein —, dann steht Frankreich vor einer völlig unhaltbaren Lage. Daß diese sich nicht auswirke in weiteren blinden Zerstörungsakten, dürfen wir heute, nachdem in Washington die Grundlagen zu einer einstweiligen Stabilisierung der Weltverhältnisse — es gibt in der Weltgeschichte immer nur einstweilige, nie dauernde Stabilisierungen — gelegt worden sind und damit das reale, nüchterne Interesse der auf Blühen und Gedeihen ihres Wirtschaftslebens gerichteten Weltmächte weiterem Niedergang und neuen Störungen in Europa zuwiderläuft, hoffen.

Zürich, den 17. Dezember 1921.

Hans Dehler.

Das Saargebiet.

Die deutsche Regierung hat eine Akten- und Dokumentensammlung herausgegeben, die vom Saargebiet handelt unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Vertrages von Versailles.*) Bekanntlich ist das Saargebiet seit Juni 1919 unter der Herrschaft des Völkerbundes, d. h. der Völkerbund verwaltet dieses Gebiet bis zu dem Zeitpunkte, da nach den Bestimmungen des Friedensvertrages die Saarländer sich darüber entscheiden können, ob sie zu Deutschland oder zu Frankreich wollen, oder ob sie den gegenwärtigen, d. h. internationalisierten Zustand, der nichts anderes ist als ein verschleiertes französisches Protektorat, den beiden andern Eventualitäten vorziehen. Dieses deutsche Weißbuch, das dem Reichstage vorgelegt worden ist, enthält nichts anderes als den Text der Akten und Dokumente. Die Herausgeber haben es wohlweislich unterlassen, den ganz gewaltigen Eindruck dieser Aktenammlung zu verwischen durch eigene Bemerkungen, durch einen verbindenden Text. Die Sammlung beginnt mit einer Denkschrift der französischen Delegation bei der Friedenskonferenz in Paris. In

*) Das Saargebiet unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Vertrages von Versailles. Verlag von Georg Stilke, Berlin 1921.

dieser Denkschrift versucht die französische Delegation im nicht ungerechtfertigten Vertrauen darauf, daß den Amerikanern und Engländern die historisch-geographischen und nationalen Verhältnisse in Europa fremd sind, den Rechtsanspruch des französischen Staates auf das Saargebiet „historisch“ zu beweisen. Zur Verstärkung dieses Beweises wird vom Präsidenten Poincaré der Friedenskonferenz eine Adresse von 150,000 Franzosen aus dem Saargebiet übermittelt, die die Annexion ihrer Heimat wollen. Heute wissen wir, daß die Adresse der Herren Poincaré und Tardieu überhaupt nicht existierte, daß sie in Paris verfertigt worden ist und daß im Saargebiet vielleicht vor dem Kriege nicht ganz 1000 Franzosen gelebt haben. Innerhalb der Periode von einem Jahrtausend gibt es zwei begrenzte und episodenhafte Zwischenspiele in der vollständig deutschen saarländischen Geschichte, aus denen die Franzosen in einer bewundernswerten, man kann fast sagen kindlichen Naivität, Rechtsansprüche geltend machen. In den Jahren 1680—1697 und in den Jahren 1801—1815 hat Saarbrücken zum französischen Staat gehört, Saarlouis auch in der dazwischenliegenden Periode. Diese beiden historischen Intermezzi fallen in Zeiten, da Frankreich in Europa die unbestrittene Hegemonie ausübte, in Zeiten, da das französische Bajonett wie heute Europa terrorisierte. Sobald das Selbstbestimmungsrecht der freien Nationen in Europa wieder hergestellt war, sind jeweilen diese Eroberungen einer ewig unruhigen, ewig kriegslustigen und eroberungsfreudigen Masse wieder verloren gegangen, wie jede Herrschaft Frankreichs über nicht französisches Gebiet auf die Dauer unhaltbar ist, denn dieses Soldatenvolk verträgt inner seiner Grenzen nichts, was nicht französisch ist, vor allem nicht, wenn es sich republikanisch-demokratisch gibt. Die bewaffnete Gegenwehr des bedrohten Europa hat denn auch den kurzen französischen Gastspielen im Saarland ein Ende bereitet und den alten Rechtsstand wieder hergestellt, die völkerrechtliche Revision wieder vorgenommen.

Aus den ungeschminkten Aktenstücken ist weiterhin zu entnehmen, daß Frankreich vom Tage der Besetzung des Saargebietes an mit allen Mitteln versucht, dieses Gebiet seinem Staate einverleiben zu können. Auch unter der Herrschaft des Völkerbundes ist sein Einfluß auf das Saargebiet der einzig reale. Denn es herrscht über die wirtschaftlichen Kräfte dieses Landes allein, seine Truppen stehen zur Stunde noch in den Städten und Dörfern, sein Befehl ist Gesetz, sein Zollsystem hat das deutsche ersetzt, der französische Franc die deutsche Mark, ja schon beginnt die französische Sprache die deutsche Sprache im offiziellen Verkehr zu verdrängen. Und doch erklärt der § 27 der Anlage zu Art. 45—50 des Friedensvertrages, daß die gegenwärtige, d. h. die deutsche Staatsangehörigkeit der Einwohner des Saarbeckens von den Bestimmungen des Friedensvertrages an sich in keiner Weise berührt werde. Unter der Ägide des Völkerbundes versuchen heute noch, wie aus den Akten hervorgeht, die Franzosen eine Art Ueberfremdung des Landes herzustellen, die dann bei der entscheidenden Volksabstimmung in 15 Jahren eine französische Mehrheit oder eine starke französische Minderheit dem staunenden Europa vorführen soll. Heute noch herrscht das Regime der rechtswidrigen Ausweisung alteingesessener Saarländer durch administrative Verfügung, heute noch, unter dem Regime des Völkerbundes, werden das Vereinsrecht, das Versammlungsrecht und das Petitionsrecht, überhaupt alle bürgerlichen Rechte der Saarländer unter das Belieben der französischen Militärs gestellt, die im Saarland befehlen. Es ist bemühend für uns Schweizer, daß zwei schweizerische Richter

sich dazu gebrauchen ließen, im obersten Gerichte dieses vergewaltigten Landes zu sitzen. Wir kennen für schweizerische Juristen ehrenvollere Aufgaben, als unter dem Schutze einer landfremden Soldateska Recht zu sprechen einem Volke, das von ihnen und ihren Schutzherrn nichts wissen will.

Saargebiet und Rheinland gehören zusammen. Frankreich muß diese Gebiete nach den Bestimmungen des Friedensvertrages einmal räumen, wenn Deutschland seinen Verpflichtungen nach Jahr und Tag vollständig, so wie es die Franzosen auffassen, erfüllt hat. Aber soviel ist heute klar: Frankreich wünscht gar nicht, daß Deutschland seinen Verpflichtungen nachkommt. Viel lieber ist Frankreich, daß Deutschland auf unabsehbare Zeiten hin als säumiger Schuldner behandelt werden kann, mit einem Scheine von Recht die französischen Bajonnette am Rheine herrschen dürfen, und daß mit einem Scheine von Recht die Pfänder in der Hand Frankreichs bleiben. Denn nach der klaren und in ihrer Art unzweifelhaft folgerichtigen politischen Auffassung der Franzosen sind diese Pfänder das einzige, was Frankreich aus dem Kriege heimgebracht hat. Solange es diese Pfänder fest in der Hand hält, ist es sicher davor, daß Deutschland sich wiederum politisch zu einer Großmacht emporarbeitet.

3.

B ü c h e r.

Unsere Landessprachen und unsere nationale Einheit.

Im Jahre 1915, als wir Schweizer noch zuversichtlich an ein baldiges Ende des Krieges und an eine dann durch unsere überlegene Schweizerart leicht zu bewerkstellende Versöhnungsarbeit glaubten, als unsere Zeitungen noch voll waren von der „Mission“ der „ältesten Demokratie der Welt“, die den Schlüssel zu den schwersten Türen und Türen der Zukunft in der Hand halte und die auf ihrem Boden große Probleme aufs glücklichste gelöst habe, da erschien neben unübersehbar viel anderen ein Vortrag des Basler Mittelschullehrers Dr. August Rüegg über *Unsere Landessprachen und unsere nationale Einheit*, der heute noch lesenswert ist und es bleiben wird*). Die Schrift soll dieses ihres Wertes wegen hier erwähnt werden. Heute wird alle Welt von wirtschaftlichen Nöten beinahe erdrückt, und aller Idealismus droht unterzugehen. Allein die brennenden Kulturfragen bestehen nach wie vor, und in den gebildeten Schichten darf man sie nicht vergessen; unsere Zukunft hängt hierbon ab, und der Mensch lebt nie vom Brot allein.

August Rüegg ist einer von denen, die mit Klarheit die Fragen zu stellen wissen. Was ihn bewegt, sind zunächst die Aufgaben der höhern Schulen, die Fragen der nationalen Bildung. Von da aus aber überschaut er mit hellem Blick das Feld, und was er 1915 gesagt hat, war gerade damals, zur Zeit der von Falke, Wettstein, Calonder und anderen gepredigten Dreisprachenkultur, verdienstlich, weil wir deutsche Schweizer in Gefahr standen, zu vergessen, was wir sind. Rüegg hatte den Mut, es in Erinnerung zu rufen:

Unsere Landessprachen und Kulturen „scheiden uns von e i n a n d e r eben so stark als sie uns zu benachbarten Nationen hinziehen, weil diese Nachbarn, vermöge

*) Verlag von Helbing und Lichtenhahn in Basel.